

Bekanntmachung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Wasserrecht;

Antrag auf gehobene Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsbereich Kalkofen in einen Graben (Fl.-Nr. 730/0) zur Ach

Die Gemeinde Uffing stellte mit Schreiben vom 31.10.2018 unter Übermittlung entsprechender Unterlagen beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen einen Antrag auf die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsbereich von Kalkofen in einen Graben (Fl.Nr. 730/0) zur Ach.

Die Entwässerung des Ortsteils Kalkofen der Gemeinde Uffing am Staffelsee erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird der Kläranlage der Gemeinde Uffing, Ortsteil Schöffau zugeführt.

Das auf den öffentlichen Flächen sowie teilweise auf privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser in Kalkofen wird derzeit in einem bestehenden Regenwasserkanal gesammelt und in den Graben (Fl.Nr. 730/0) eingeleitet.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten des Niederschlagswassers aus dem Ortsbereich von Kalkofen in den Graben ist bereits abgelaufen und muss neu beantragt werden.

Im Vorfeld der Antragstellung wurde das Kanalnetz überprüft. Da das bestehende Kanalnetz nicht mehr den zu stellenden Anforderungen entspricht (sanierungsbedürftig, unterdimensioniert), strebt die Gemeinde Uffing einen Neubau des Regenwasserkanals unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik an.

Das neue Regenwasserkanalnetz soll als Freispiegelkanal in den Dimensionen DN 300 bis DN 800 errichtet werden.

Die Einleitung in den Graben (Fl.Nr. 730/0) zur Ach erfolgt im Bereich der bisherigen Einleitung auf Fl.Nr. 733/0.

Das neue Regenwasserkanalnetz entwässert eine undurchlässige Fläche von 6,9 ha. Diese Fläche beinhaltet ein großes Außeneinzugsgebiet, das nur bei Starkregen zum Abfluss beiträgt. Die undurchlässige Fläche des reinen Ortsbereiches beträgt 1,5 ha. Beim Bemessungsregen (3-jährliches Regenereignis) wird über die Einleitungsstelle ein Abfluss von maximal 440 l/s in den Graben zur Ach eingeleitet.

Bezeichnung Einleitungsstelle	Ortsteil, Lage	Einzugsgebiet A_U [ha]	Einleitungsabfluss beim Bemessungsregen (n=0,33)	Gewässer
KORA 70	Kalkofen, Fl.Nr. 733/0	6,9	440 l/s	Graben Fl.Nr. 730 Gewässer III. Ordnung

Mit vorliegendem Antrag wird deshalb für die Niederschlagswassereinleitung die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG beantragt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom 13.03.2019 bis 15.04.2019 im Rathaus der Gemeinde Uffing, Hauptstraße 2, 82449 Uffing, II. Stock, oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zi.-Nr. C217, während der Dienststunden eingesehen werden können,

2. diese Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Uffing unter www.uffing.de eingesehen werden können,
3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, während der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 13.03.2019 bis einschließlich 29.04.2019 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Uffing oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Einwendungen gegen das beabsichtigte Vorhaben erheben kann. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen,
4. etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, bei der Gemeinde Saulgrub oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind
5. mit Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
6. die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten nicht erstattet werden,
6. das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern wird. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht.
7. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
8. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Uffing a. Staffelsee, den 12.03.2019



Rupert Wintermeier
Erster Bürgermeister

Aushang an allen Amtstafeln
angeschlagen am 12.03.2019
abgenommen am 16.04.2019